

Jürgen Koppelin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Parl. Geschäftsführer der FDP-Bundestagsfraktion
FDP-Landesvorsitzender Schleswig-Holstein

Jürgen Koppelin, MdB · Platz der Republik 1 11011 Berlin

Herrn
Matthias Gertz

matthiasgertz@mac.com

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude:

Jakob-Kaiser-Haus, Dorotheenstraße 101
Telefon (030) 227 – 7 55 29
Fax (030) 227 – 7 69 18
e-Mail juergen.koppelin@bundestag.de

24576 Bad Bramstedt

Lehmbarg 3
Telefon (04192) 89 81 32
Fax (04192) 8 18 08
e-Mail juergen.koppelin@wk.bundestag.de

Homepage

<http://www.juergen-koppelin.de>

Berlin, den 23. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Gertz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Februar 2009 zum Thema „Bundesweiter Volksentscheid“, auf das ich Ihnen im Namen der FDP-Bundestagsfraktion gerne antworte.

Die FDP-Bundestagsfraktion will die Bürgerbeteiligung bei der Gesetzgebung stärken und hat deshalb als erste Fraktion im Deutschen Bundestag in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz (Bundestagsdrucksache Nr. 16/474) vorgelegt. Inzwischen haben die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. ebenfalls eigene Gesetzentwürfe vorgelegt.

Der Wunsch und die Bereitschaft der Bevölkerung, Verantwortung für eine aktive Bürgergesellschaft zu übernehmen und an ihrer Ausgestaltung mitzuwirken, gebieten es, die parlamentarisch-repräsentative Demokratie um direkte Beteiligungsrechte für Bürgerinnen und Bürger zu ergänzen. Auf diese Weise gewinnt das Volk als Träger der Staatsgewalt über die Teilnahme an Wahlen hinaus einen unmittelbaren Einfluss auf die politische Willensbildung. Den

Bürgerinnen und Bürgern soll nach Überzeugung der FDP die Möglichkeit gegeben werden, sich über Elemente direkter Demokratie an der politischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu beteiligen. Diese sollen den Bürgerinnen und Bürgern in Form von Volksinitiative, Volksbegehren sowie Volksentscheid zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß dem FDP-Gesetzentwurf sollen 400.000 Wahlberechtigte beim Bundestag eine Gesetzesvorlage durch Volksinitiative einbringen können. Wenn innerhalb von acht Monaten das beantragte Gesetz nicht zustande kommt, kann ein Volksbegehren auf Durchführung eines Volksentscheids eingeleitet werden. Das Volksbegehren kommt zustande, wenn ihm 10% der Wahlberechtigten innerhalb von drei Monaten beitreten. Dann findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt. Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern diese mindestens 15% der Wahlberechtigten umfasst. Ab drei Monate vor einer Bundestagswahl sind Volksentscheide unzulässig. Von der Volksgesetzgebung ausgeschlossen sind Haushalts- und Abgabengesetze sowie verfassungswidrige Volksinitiativen, wie etwa zur Beseitigung der parlamentarischen Demokratie oder zur Aufhebung der Abschaffung der Todesstrafe.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Koppelin